

Charakters des Anlasses zur Fahndung bzw. aus bestimmter Zeitdifferenz zwischen Flucht und Feststellung eine Eilfahndung nicht gerechtfertigt ist. Sie werden auch zur Unterstützung von Maßnahmen der Eilfahndung außerhalb eines bestimmten Handlungsraums, insbesondere wenn konkrete Hinweise fehlen, sowie bei erfolglosem Verlauf von Eilfahndungen angewendet und können über einen längeren Zeitraum bestehen bleiben.

Unabhängig von der Möglichkeit der Einleitung von Fahndungen sind sofort, also unverzüglich, geeignete Maßnahmen einzuleiten, die zur Feststellung des Aufenthalts oder der Fluchtrichtung des Flüchtligen führen.

Dazu sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Jede Fahndung muß auf der Grundlage der Kenntnisse zur Persönlichkeit des Gesuchten, des Charakters der Straftat und der Mittel und Methoden der Fluchtdurchführung zielgerichtet und operativ wirksam durchgeführt werden.
- Aufstellung von Fahndungsversionen (Versionen zum Verhalten des Fahndungsobjekts). Das sind begründete Versionen (Schlußfolgerungen) über den Aufenthalt des flüchtigen Täters, über die Fluchtrichtung, über die benutzten Verkehrsmittel (Vorsprung des Flüchtligen mit berücksichtigen), angewandte Methoden usw.
- Durchsetzung des Prinzips, daß Operativität vor Administration geht. Eine hohe Wirksamkeit der eingeleiteten Fahndung setzt voraus, daß die operativen Kräfte unverzüglich informiert und eingesetzt werden. Fahndungen, die den eigenen Bereich überschreiten, sind deshalb weitgehend fernschriftlich zu übermitteln bzw. einzuleiten.
- Schnelle Entscheidungen treffen, in welchem Territorium zu fahnden ist und wo Kontroll- und Sperremaßnahmen einzuleiten sind. Hierzu gehört die Errichtung von Kontrollpunkten, Kontrolle von bestimmten Örtlichkeiten, wie Bahnhöfe, Gartenanlagen, Grundstücke, Übernachtungsstätten, Gaststätten, Unterschlupfmöglichkeiten im Gelände usw.
- Es ist zu sichern, daß die Wohnung des Flüchtligen überwacht oder besetzt wird, um zu gewährleisten, daß er beim Aufsuchen seiner Wohnung verhaftet werden kann. Die Kontrolle bzw. Überwachung von Wohnungen bezieht sich auch auf den Verwandten- und Bekanntenkreis des Beschuldigten. Hierbei ist auch insbesondere bei Rückfalltätern der Bekanntenkreis mit einzubeziehen, der mit ihm bereits gemeinsam eine Freiheitsstrafe verbüßt hat.
- Notwendige Informationen über den Flüchtligen an alle Einsatzkräfte geben, insbesondere die Beschreibung des Flüchtligen (Alter, Größe, Figur, Haarfarbe, Frisur usw.), wenn möglich, mit